

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen
Der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 14.12.2007**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Industriepraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung
- § 4 Tätigkeiten
- § 5 Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 6 Anerkennung von Bundeswehrzeiten
- § 7 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten
- § 8 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
- § 9 Ausbildungsvertrag
- § 10 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht
- § 11 Auslandspraktikum
- § 12 Auskünfte über das Industriepraktikum
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zweck des Industriepraktikums

Die Studierenden sollen durch die Praktikantentätigkeit einen Einblick in die industrielle Praxis gewinnen, praktische Fachkenntnisse erwerben und ihre Sozialkompetenz verbessern.

Hierzu soll das Industriepraktikum:

- einfache handwerkliche Fähigkeiten vermitteln, das Prinzip einiger grundlegender Apparate und Verfahren veranschaulichen sowie ein Gefühl für die unterschiedlichen Werkstoffe und ihre Verarbeitbarkeit geben,
- einen Einblick in die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge eines Industrieunternehmens bieten und
- die Zusammenarbeit mit Beschäftigten eines Industrieunternehmens und das Erleben von innerbetrieblichen Arbeitsabläufen ermöglichen.

§ 3

Dauer und Durchführung

- (1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt 14 Wochen. Es setzt sich zusammen aus einem Grundpraktikum von 8 Wochen und einem Fachpraktikum von 6 Wochen.
- (2) Das gesamte Grundpraktikum sollte vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das sechswöchige Fachpraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters vorgesehen.

§ 4

Tätigkeiten

Folgende Arbeitsgebiete kommen für das Industriepraktikum in Betracht:

(1) **Grundpraktikum** (8 Wochen)

- Manuelles und maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen wie spanende Formung (z.B. Feilen, Sägen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen u.a.), spanlose Formung (z.B. Gießen, Pressen, Walzen, Schmieden u.a.) sowie Verbindungstechniken (z.B. Schweißen, Löten, Nieten u.a.),
- Technisches Zeichnen,
- Arbeitsvorbereitung.

(2) **Fachpraktikum** (6 Wochen)

- Planung, Bau und Betrieb halbtechnischer oder großtechnischer Versuchs- bzw. Produktionsanlagen,
- Tätigkeiten in chemischen oder biochemischen Laboratorien,
- Mitarbeit in Technika,
- Konstruktion, Montage, Reparatur und Kontrolle von Einzelapparaten und Anlagen.

Die Praktikantin/der Praktikant kann in Absprache mit der sie/ihn beschäftigenden Firma selbst entscheiden, welche der oben aufgeführten Tätigkeiten sie/er ausführt. Dabei sollte sie/er vor allem im Rahmen des Grundpraktikums einer Tätigkeit nicht länger als ein bis zwei, im Rahmen

des Fachpraktikums einer Tätigkeit nicht länger als drei Wochen nachgehen.

Während für das Grundpraktikum jeder Betrieb in Frage kommt, der die Ausübung der o.g. Arbeiten erlaubt, sind für das Fachpraktikum ausschließlich Industrieunternehmen mit chemietechnischen, biotechnischen, bzw. verfahrenstechnischen Geschäftstätigkeiten auszuwählen.

Eine Adressensammlung von Industriebetrieben, die in jüngster Zeit Praktikanten beschäftigt haben, ist unter der folgenden Internetadresse einsehbar:

<http://www.bci.uni-dortmund.de/chem-tech/de/content/student/industriepraktika/Industriepraktika.html>

§ 5

Anerkennung der Praktikantentätigkeit

- (1) Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist dem Praktikantenamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, in der die einzelnen Tätigkeiten und die zugehörige Dauer vermerkt sind. Außerdem ist eine Angabe über Fehltage, auch wenn davon keine angefallen sein sollten, unbedingt erforderlich.
- (2) Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitstage anerkannt. Bei Fehlzeiten z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit von drei oder mehr Tagen wird mindestens eine Woche der Praktikumszeit nicht anerkannt.
- (3) Für das Fachpraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.
- (4) Mit Einreichung der Firmenbescheinigung im Original sind im Praktikantenamt abzugeben:
 - die rote, bzw. gelbe Testatkarte,
 - der Erhebungsbogen Industriepraktikum
 Die hierfür notwendigen Formulare sind im Praktikantenamt erhältlich.
- (5) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum akzeptiert werden kann.
- (6) Wurde das Industriepraktikum bereits ganz oder teilweise während des Studiums an einer anderen Hochschule entsprechend deren Vorschriften anerkannt, so wird diese Anerkennung von der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen übernommen, sofern es sich um ein einschlägiges Studium gemäß der Zulassungsordnung handelt. In anderen Fällen müssen die Unterlagen zur erneuten Anerkennung gemäß Abs. (1) – (5) vorgelegt werden.
- (7) Für das Fachpraktikum im Umfang von 6 Wochen werden 8 Credits vergeben. Für das Grundpraktikum werden keine Credits vergeben, da es eine Vorleistung für das Studium, ist.
- (8) Das gesamte Industriepraktikum muss vor Beginn der Bachelorarbeit anerkannt worden sein.

§ 6

Anerkennung von Bundeswehrzeiten

Eine teilweise oder vollständige Anrechnung auf das Grundpraktikum ist dann möglich, wenn vergleichbare Tätigkeiten, wie z.B. in einem Instandsetzungsbataillon, ausgeführt wurden.

§ 7

Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

- (1) Eine einschlägige Berufslehre oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Praktikum teilweise oder ganz angerechnet werden.
- (2) Eine Werkstudententätigkeit in den unter § 4 aufgeführten Arbeitsgebieten kann teilweise oder ganz anerkannt werden.

§ 8

Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Praktikantenstellen werden durch das Praktikantenamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen nicht vermittelt. Die Studierenden müssen sich unter Bezug auf die Praktikantenrichtlinien selbst bei einschlägigen Firmen bewerben.

Hinweise für geeignete Ausbildungsbetriebe geben:

- Berufsberatungen der Arbeitsämter,
- Industrie- und Handelskammern,
- Praktikantenamt der Fakultät BCI,
- Fachschaft der Fakultät BCI.

§ 9

Ausbildungsvertrag

Für die Dauer eines Praktikumsabschnittes schließen die/der Studierende und der Betrieb in der Regel einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der/des Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie das Ausbildungsprogramm enthält.

§ 10

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Die folgenden Regelungen geben den Sachstand bei Verabschiedung dieser Praktikumsordnung wieder, um zu beschreiben, welche Punkte zu berücksichtigen sind. Im konkreten Fall muss die/der Studierende die jeweils aktuell gültigen Regelungen beachten. Studierende, die eingeschrieben sind, sind bereits versichert, sodass während des Praktikums keine zusätzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erforderlich ist. Sie müssen aber in der Rentenversicherung als Arbeitnehmer versichert werden.

Für Studierende, die noch nicht an einer Universität eingeschrieben sind und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Arbeitnehmer. Hierbei muss auch entschieden werden, ob die/der Studierende während des Praktikums Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlt oder nicht. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, übernimmt dies der Arbeitgeber insgesamt. Ansonsten zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Bezüglich einer zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist eine Anfrage bei der Krankenkasse, bei der die/der Studierende bereits versichert ist, notwendig.

§ 11

Auslandspraktikum

Grundsätzlich können Studierende ihr Praktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.

Praktikantenplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 12

Auskünfte über das Industriepraktikum

Praktikantenamt und Studienberatung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungsplätze und Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere dann, wenn Unklarheiten bezüglich der Anerkennung der vorgesehenen Ausbildung bestehen.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 28. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker